



Pa. 71.
2.





Sir **F**riderich/ von
Gottes Gnaden / König in
Preussen/ Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Säm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz

von Oranien / Neufchatel und Vallengin / zu Magdeburg /
Gleve Jülich/ Berge/Stettin/Pommern/ der Cassuben und
Wenden/ zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Her-
zog/Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/Minden/
Samin/Wenden/Schwerin/Raseburg und Meurs/ Graf
zu Hohenzollern/Ruppin/ der Marck/Ravensberg/ Hohen-
stein/ Tecklenburg/Lingen/Schwerin/Bühren und Lehdam/
Marquis zu der Behre und Blisingen/ Herr zu Ravenstein/
der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Büttow/ Arlay
und Breda/ze. Entbieten hiemit Unseren Prälaen/ Graffen
Herren/denen von der Ritterschafft/Land-Vogten Verwesern/
Drosten/Haupt-und Amt-Leuten/ Gerichts Obrigkeiten in
Städten und Dörffern/auch insgemein allen Unseren Bedien-
ten und Unterthanen / wes Standes und Würden sie seyn/
in Unserm Königreich/ Churfürstenthum/ Herzog-und Für-
stenthümern / auch übrigen Provinzien und Landen/ Unsern
gnädigen Gruß / und fügen denenselben hiemit zu wissen:
was massen Wir mißfällig vernommen/das bey hier und da
sich noch mercklich außsernden ansteckenden Seuchen/ wovon
doch der Allerhöchste Unsere Lande / nach seiner unendlichen
Barmherzigkeit/befreyet hat / allerley armes/und zum Theil
unterm Deckmantel der Armuth/Bosheit ausübendes lieber-
liches Juden-Volk öfters in nicht geringer Anzahl alt und
jung und beyderley Geschlechts aus frembden Dörtern denen
Grenzen Unserer Lande sich nähere/und nicht allein durchge-
lassen zu werden verlange / sondern auch wann einige von diesen
Jüdischen aus dem Betteln gleichsam ein Handwerk machen/
dem Gesinde/aus Christlichem Erbarmen passiret worden/das
selbige wegen der jedes Orts schon gnug verhandenen Armen/
denen Einwohnern sehr beschwerlich fallen/und lange Zeit zur
Last liegen bleiben/ ehe sie sich wieder fort machen/ wodurch
denen

X



Denen unvermögendenden Juden im Lande die Beyhülffe verrin-
gert wird / und frembde Bettler die meiste Alimosen hinweg
raffen.

Wann aber solches mit denen wegen Unserer Christlichen
Untertanen der Armuth und des Bettlens halber gemach-
ten heilsamen Verfassungen nicht bestehen kan / und Unser
ernstlicher Wille und Meinung es ist/das unter denen Juden
nicht weniger als Christen hierin gute Ordnung seyn und beo-
achtet werden soll/zumahlen bey jegiger der Contagion halber
die Nahrung sauer wird/auch mancher von inficirten Orten/
aller Vorsorge ungeachtet/sich einschleichen könte.

Als befehlen wir allen unseren Landes-Regierungen/Gou-
verneurs, Commendanten und Obrigkeiten in Städten und
Dörffern/auch Land- und Ausreutern/ von nun an keine Bet-
tel-Juden zu Fuß oder zu Wagen/ sie seyn jung oder alt/
Mann oder Weib / wann sie an unsere Grenz-Städte oder
Dörffer kommen durchzulassen/sondern jeden Orts sie zurück
zu weisen/mit Bedrohung/ wann sie ihrer vielfältig verspür-
ten Halsstarrigkeit nach/nicht alsofort sich weg machen wür-
den/das die gesündeste und stärckeste unter ihnen auffgegriffen
und zur Bestungs oder andern öffentlichen zur Reimigung und
Säuberung der Städte und Flecken gereichende Arbeit / bey
schlechten Bier und Brod / so fort angehalten werden sollen/
massen auch Unser ausdrücklicher Befehl ist/wann die gesche-
hene Verwarnung nicht Platz finden solte/ das man der Un-
gehorsamen sich bemächtigen/und was hier verordnet worden/
ungesäumt an ihnen vollstreckt werden soll.

Ferner muß auch kein ausländischer reisender Jude/(wel-
ches Unsere zu Königsberg in Preussen/ in hiesigen Residen-
zien/in Franckfurth an der Oder/Landsberg an der Warthe/
Halle/Cleve/Stargard/Halberstadt/Minden/ und in andern
Handelsplätzen wohnende Juden ihren auswärtigen Corre-
spondenten alsofort kund zu machen haben) passiret werden/
der nicht gute Kundschaft und Beweis von der Obrigkeit sei-
nes Orts mitbringt / das er daselbst ein wohnhafter Jude
sey/der seine gewisse Handthierung und ehrliches Gewerbe treibe/
auch solcher Ursachen wegen/und nicht um zu betteln/aus-
gerisset sey.

Damit

Damit auch unterm Nahmen der Rabbiner, Schulmeister und Jüdischer Spiel Leute oder Musicanten / keine Jüdische Bettler / wie es gemeinlich zu geschehen pfeget / einschleichen / so soll solche Gattung Leute gar nicht passiret werden / es sey dann / daß die Juden-Gemeine / wann sie eines Rabbinen oder Schulmeisters unumbgänglich benöthiget / jedesmal deßhalb bey Unserer zu den Juden-Sachen allhier verordneten Commission, oder an den andern Orten bey den Landes-Regierungen sich melden / die dem befinden nach zu Einlassung solches unentbehrlichen Rabbi und Schulmeisters einen Paß ertheilen wird / bey dessen Vorzeigung / sonst aber durchaus nicht / Rabbiner und Schulmeister / an Unsern Grenzen / noch anderswo passiren müssen ; Und auch zu verhüten / daß mit oberwehnten Attestatis, der Juden Lebens-Art betreffend / keine Unterschleiffe getrieben werden / so muß derjenige / dem dergleichen ertheilet wird / darin genau beschreiben und ausgedruckt seyn / was er vor Statur / Augen / Haare / Bart / Merckmahle im Gesicht und Alter habe / und was er an dem Orte / dahin er gedencket / vor ein Gewerbe ausrichten wolle. Überdem muß der Jude / der ein solches Attestatum, welches ihm den Weg in und durch Unser Lande öffnet / erhalten / bey dem ersten Zöllner / in Gegenwart einer Magistrats-Person / falls dergleichen vorhanden / nachfolgenden Eyd / in Ermangelung der Thorah, auf der sogenannten Andacht / oder Teßillin, welche ein jeder Jude an einem Riemen mit sich führet / abschwören und daß er solchen abgeschworen / von dem Zöllner / der dafür kein Geld nehmen muß / sich ein absonderliches Attestatum geben lassen.

Formular des Eydes.

A Donay, ein Schöpffer der Himmel und des Erd-Reichs und aller Dinge / auch mein und der Menschen / die hie stehen / Ich ruffe dich an / durch deinen heiligen Nahmen / auf diese Zeit zur Wahrheit / daß das Attestatum, welches ich / um durchgelassen zu werden / hier gegenwärtig vorzeige / keinem andern Juden / sondern eigentlich mir ertheilet / und zu meiner Reise bessern Fortkommens halber / ausgefertigt worden / daß ich das Gewerbe / wie in dem Attestato stehet / treibe / und weder durch Betteln noch andere unerlaubte Mittel mein Brod und Lebens Unterhalt suchen will / so wahr mir Adonay helffe / wo ich

aber einige Untwarheit und Falschheit hierin gebrauche/ so sey ich Herem und versucht ewiglich/ und daß mich übergehe/ und verzehre das Feuer/das zu Sodoma und Gomorra überging/ und alle die Flüche die in der Thorah geschrieben stehen/ und daß mir auch der wahre GOTT/ der Laub und Graß und alle Dinge geschaffen hat/ nimmermehr zu Hülffe und zustatten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen/ wo ich aber die Wahrheit in dieser Sache sage und bekenne/ so helffe mir der wahre GOTT Adonay

Wann nun ein solcher an denen Grenzen und sonst passirter Jude/ den in dem Paß und in den Attestaris benandten Ort erreicht/sollen die ältesten der Judenschafft schuldig seyn/ auff ihn acht zu haben/ und da er Betteln und nicht andern Gewerbes halber gekommen/solches so fort bey Vermeidung empfindlicher Straffe/ der Obrigkeit anzeigen/ die den Fremden/nach ausgestandener scharffen Leibes-Züchtigung/ wegen verübten Betrugs und begangenen Meins-Eydes über die Grenze wieder schaffen soll/ dergestalt/ daß der Jude in die nächste Stadt und hernach weiter von derselben in eine andere/ und so ferner von Stadt zu Stadt/ biß man die Landes Grenze erreicht/ geliefert werde/ und soll keine Stadt denselben anzunehmen und weiter fort zu bringen/sich entbrechen/ oder einer nachdrücklichen Straffe gewärtig seyn. Insonderheit wird gegen der Juden Neu-Jahr/Veröhnungs-Lauberhütten Fest/ auch Ostern und Pfingsten auf die so wol zu Fuß/ als zu Wagen Reisende ein wachendes Auge vonnöthen seyn/weil alsdann die Bettler sich häufig auffmachen/und nach denen Orten/ wo vermögende Juden seyn hinzueilen pflegen. Auf daß aber/wann die unter Unserm Schutz wohnende Jnden (da sie vorher die unter sich habende Armen nothdürftig versorget) auch denen fremden Armen/oder ihren auswärtigen dürfftigen Freunden gutes thun wollen/an solchem Werk nicht gehindert werden/ so wird ihnen frey gelassen/ihre Gaben und Beytrag an Orte/wo sie es nöthig achten/ hinzusenden/ keines wegese aber gestattet/ durch ihre Mildigkeit die Bettler mit Gefahr bey jetzigen Zeiten/und selbst zu Unserer Christlichen Unterthanen nicht geringen Beschwerde/ ins Land zu ziehen. Solte dennoch über alles Verhoffen hier oder da ein frembder Juden-Bettler gefunden werden/so soll die Obrigkeit des Orts schuldig



dig seyn / genau zu Inquiriren / wie und welcher gestalt sich derselbe hinein practiciret ? und was sie davon erfahren / Uns so fort allerunterthänigst berichten / damit der oder diejenige / welche daran schuld seyn / und an ihrem Orte besser hätten acht haben sollen / von Uns bestraffet werden können.

Wir befehlen auch denen Fehrlenten / Fischern und Unterthanen / so an Wässern und Strömen / oder an Bey- und Schleiff-Begen wohnen / sich hiernach allergehorsamt zu richten und von dergleichen Bettlern / oder andern unbekandten Leuten / keinen überzuführen / noch ihnen die Wege zu weisen / oder / da sie solches thun / gewärtig zu seyn / daß wo Unglück dadurch in Lande verurhsachet worden / sie am Leben genrasset / sonst aber in die Bestungen geliefert und an die Karre geschlossen werden sollen.

Was an frembden Jüdischen Bettel-Volk bey Publication dieses Edicti in unsern Landen sich schon befindet / solches sollen die Obrigkeiten jedes Orts / weil die Erfahrung gelehret / daß darunter sich öfters Spitzbuben und Diebes-Volk verborgen gehalten auffsuchen lassen / und die Juden mit einem Zehr-Pfennig / wie gewöhnlich / alsofort abfertigen.

Trüge es sich nun zu / daß dergleichen Jude anderswo in unsern Landen sich wieder eingeschlichen / und sich nicht fortgemachet / so soll derselbe / wann er zur Arbeit tüchtig / in die nächste Bestung geliefert / sonst aber nach befinden mit dem Straub-Besen weiter gewiesen / und diejenigen / so ihn beherberget und geheget / ihres Beleits und Schutzes verlustig erkläret werden.

Nebst dem gereicht auch Uns zu nicht geringem Missfallen / daß viele Juden-Familien / vornemlich in unserer Chur-Mark Brandenburg angetroffen werden / welche darin zu wohnen von Uns nie verleitet worden / und dennoch zum Präjudiz der Christlichen Einwohner / Handel und Wandel treiben auch wohl für den genossenen Schutz nicht einmahl den gewöhnlichen Tribut erlegt haben.

Demnach ergeheth Unser allergnädigster Befehl an alle unsere Regierungen Drosken / Beamte und Magistrate / unter deren Botmäßigkeit sich Juden niedergelassen / vornemlich aber an unsere hiesige Juden-Commission / daß sie dieselbe ungesäumt vor sich fordern und sie befragen sollen.

1. Wie lange sie unter ihnen gewohnet?
2. Ob sie Schutz-Patente haben/und unter welchem Dato?
3. Ob sie das gewöhnliche Schutz-Geld bis hieher richtig bezahlet haben? wie viel/und an wen?

Wobey die Schutz-Patente und Quitungen in Originali müssen vorgeleget / und wann solches alles der Gebühr nach geschehen/Uns davon accurate Listen und Tabellen eingeschicket werden.

So viel nun die unvergleitete angelanget / so wollen Wir zwar keines wegēs/das Unsere Lande mit überflüssigem Juden-Volk angefüllet werden/und wären wol befugt/so fort diejenigen/so ohne Unsere Special-Schutz-Briefe sich darin nieder-gelassen/wieder auszuschaffen / damit aber männiglich kund seyn möge/das Wir mit denjenigen/ so unter Unserm Schutz und Schirm sich begeben/und sonst nur durch übeles Verhalten sich dessen nicht unwerth gemachet haben/es mildiglich meinen / so sollen allhier Unsere Juden Commissarien und anderswo Unsere Regierungen/ Obrigkeiten und Beamten mit dem Steuer-Commissario des Orts/ wo dergleichen Juden sich befinden / Pflichtmäßig erwegen / wie viel Juden Familien daselbst/ohne dadurch die Nahrung der Christlichen Einwohner zu schmählern/geduldet werden können? und darauff bey Ein-sendung der Tabelle zugleich berichten/ wie viel der unvergleiterten Familien/die sich bis dahin wol verhalten / an solchem Orte länger wohnen bleiben / und mit einem Schutz-Briefe von uns versehen werden mögen? welchen falls Wir Uns hernach weiter allergnädigst erklären wollen ; Wann aber der Ort so viel Juden/als sich bereits ohne Geleit da niedergelassen/nicht ertragen könnte/so soll denenselben / weil der Winter jeso für der Thür ist/angedeutet werden / auf nechste Ostern zu räumen/und nach bezahltem Schutz-Gelde bis dahin/und wegen der verfliehenen Zeit/sich aus unsern Landen zu begeben/was aber unnützes oder verdächtiges Volk darunter seyn möchte/dessen soll jedes Orts Obrigkeit sich je che/ je lieber entschlagen/und wann wegen des Schutz Geldes ratione prateriti nach Beschaffenheit des Orts und des Vermögens Abfindung geschehen/selbiges fortschaffen.

Wegen der verarmten Juden Familien/ die aus den Almosen ihren Unterhalt haben/erklären Wir Uns allergnädigst/ wann

wann dieselbe in Unserm Lande / in einer oder andern Stadt schon lange Jahre gewohnet/sich fromm gehalten/und Alters halber nicht fort kommen können / daß sie alsdann / ob sie gleich nicht verleitet / aus Barmherzigkeit ferner geduldet werden/und die Almosen ihres Volcks genießen mögen.

Wäre es auch/daß in einer Stadt dergleichen arme Familien mehr als eine wäre / und dem Ort die Unterhaltung zu schwer fielen/so soll der Rabbi mit den Vorsehern sich zusammen thun/und Anordnung machen/daß von andern Plätzen/da der Armen weniger/ ein billig mäßiger Zuschub geschehe/ und dergestalt eine Gemeine der andern zu Hülffe komme. Jedoch müssen dergleichen arme Familien an dem Ort/wo sie bisher gewohnet/beständig bleiben/und Bettelns halber im Lande durchaus nicht herum ziehen/auch sonst dabey kein Unterschleiff vorgenommen werden/sonsten Wir an den Rabbi/Ältesten und Vorsteher / die darauß acht haben solten/ mit aller Strenge es zu ahnden wissen werden.

Wollen Uns auch vorbehalten haben / wann hiernächst diesem Unserm Edict zuwider/unverleitete Juden weiter einschleichen/und im Lande sich ohne confession setzen solten / die Magistrat dafür anzusehen/daß nicht besser über Unsere Verordnungen gehalten worden.

Im übrigen werden alle und jede Juden / so des Geleits bey uns theilhaftig worden/ oder noch künftig dessen fähig werden möchten/alles Ernstes befehliget/ was sie an Schutz-Geld Jährlich abzulegen haben/solches zu der bestimmten Zeit richtig abzuführen/was von vergangenen Jahren im Rest geblieben/auch zu bezahlen/oder zu gewarten/ daß wann sie ein und ander mahl deßhalb erinnert worden/und sie dennoch Nichtigkeit nicht gemachet haben/der Geleits-Brief ihnen soll abgefordert/und sie zum Lande hinaus geschaffet werden.

Und weil Wir es dabey bewenden lassen / daß Unser Haus-Vogt die von der Mittel Uckermärckischen und Prignitzischen Juden aufzubringende Schutz-Gelder noch fernerhin einnehmen solle / so wird zugleich Unser jedesmahliger Zoll-Berwalter allhier gnädigst befehliget/wann von diesen Juden jemand in die Residenzien gekommen / und wieder abreisen will / solchen eher nicht abzufertigen / als biß er von Unserm Haus-Vogt einen passir-Zettel produciret.

Schließlich hat bey demjenigen/was bey gegenwärtigen
der Pest halber gefährlichen Läuften in Unserm Edict vom 16.
Februarii 1711. wegen der Juden verordnet/so lang es sein un-
veränderliches Bewenden/ bis solche Gefahr ganz aufgehö-
ret; Was aber in diesem Edict verfügt worden/ darüber
muß auch nach gestillter Pest steiff/ fest und unverbrüchlich
immerwehrend gehalten werden.

Damit nun dieses/ was Wir hierin zum besten Unserer
Unterthanen/so wol Christen/ als Juden verordnet/ zu jeder-
manns Wissenschaft komme/ so soll es in allen Unseren Lan-
den an den Rath-Häusern und Thoren/ auch bey den Zölln-
und Postirungen/ und wo es thunlich/ affigiret/ und dabene-
ben in jedem Wacht-Hause davon wenigstens ein Exemplar,
so bey der Ablösung der folgenden Wacht zu überliefern/gege-
ben werden.

Uhrkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift
und aufgedrucktem Innsiegel. Gegeben zu Cölln an der
Spree/ den 17. Octobr. 1712.

Friderich.



C. F. F. v. Bartholdi.

Kg 4215

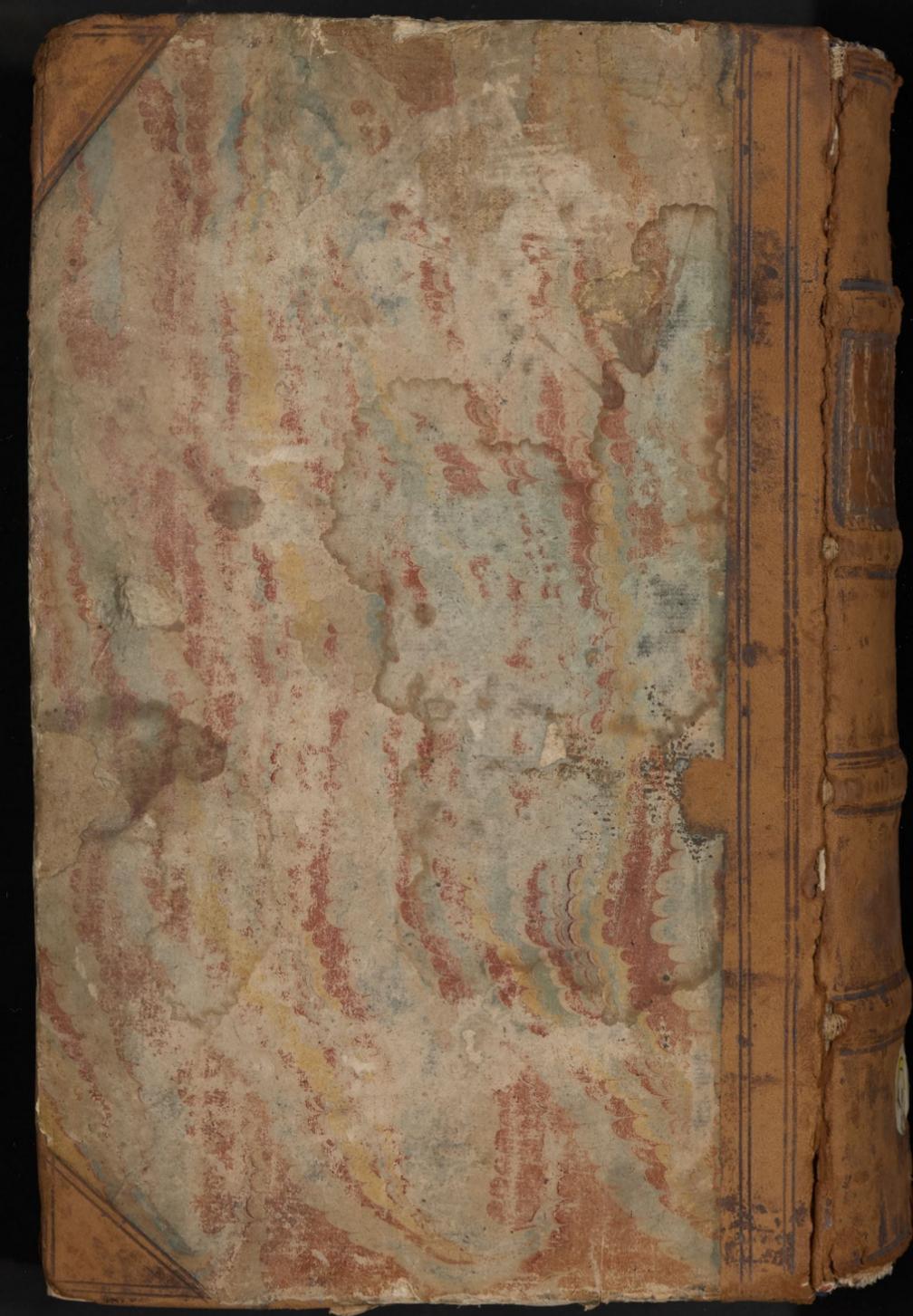
(2) 4°

KD18



KD17

21





Er Friderich / von

Gottes Gnaden / König in
Preussen / Marggraf zu Branden-

burg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cäm-

merer und Churfürst / Souverainer Prinz

von Oranien / Neufchatel und Vallengin / zu Magdeburg /

Cleve Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und

Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Her-

zog / Buraaraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /

Swerin / Raseburg und Meurs / Graf

von Hoya / der Mark / Ravensberg / Hoben-

hausen / Schwerin / Bühren und Lebrdam /

und Blißingen / Herr zu Ravenstein /

Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay

geben hiemit Unseren Prälaten / Grafen

Ritterschafft / Land-Vogten / Berwesern /

Ampt-Leuten / Gerichts Obrißkeiten in

den / auch insgemein allen Unseren Bedien-

des Standes und Würden sie seyn /

Churfürstenthum / Herzog und Für-

stlichen Provinzzen und Landen / Unsern

Wir fügen denenselben hiemit zu wissen:

Daß wir vernommen / daß bey hier und da

in Unseren Landen / nach seiner unendlichen

Verderben ansteckenden Seuchen / wovon

Unsere Lande / nach seiner unendlichen

Verderben ansteckenden Seuchen / wovon

Unsere Lande / nach seiner unendlichen

Unsere Lande / nach seiner unendlichen



Farbkarte #13

B.I.G.